S a t z u n g
des
Angelsportverein Malsch 1978

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Angelsportverein Malsch 1978" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragu führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Malsch - Rhein-Neckar-Kreis-

Die Anschrift ist identisch mit der Adresse des 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "SteuerbegünstigteZwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

a) Wahrung aller den Angelsport betreffenden gültigen Gesetze und Verordnungen, die angelsportliche Kameradschaft zu pf ein Vereinsgewässer zu erstellen und mit Fischen zu beset hegen und den einzelnen Vereinsmitgliedern die Ausübung des Angelsportes zu ermöglichen.

b) Der Verein fördert die Jugendarbeit nach den Richtlinien der Dachorganisationen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft bei Dachorganisationen

Der Angelsportverein Malsch 1978 ist Mitglied im Landesfischereiverband Nordbaden-Nordwürttemberg und über diesen Verband Mitglied im Badischen Sportbund. Er ist außerdem Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) und über diesen Verband Mitglied des Deutschen Sportbundes.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 10. Lebensjahr erreicht hat als Jugendangler; das 18. Lebensjahr als Vollmitglied und die Satzung anerkennt.
Der Verein hat:

aktive Mitglieder,
passive Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft wird schriftliche beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Wird eine Person als aktives Mitglied aufgenommen, gelten die ersten zwei Jahre als Probezeit.

Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die durch Beiträge den Verein unterstützen, diese Mitglieder haben nur ein Stimmrecht bei der Wahl des Vorstandes.
Die passive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über den Änderungsantrag entscheidet die Vorstandschaft.
Bei Beginn der aktiven Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr des Eintrittsjahres zu bezahlen.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung; sie kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und Sportfischerei besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und sonstigen Vereinsgebühren und vom Arbeitsdienst befreit.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist zur pünktlichen und gewissenhaften Befolgung der in der Satzung festgelegten Richtlinien und Bestimmungen verpflichtet. Den Anordnungen der Vorstandschaft ist in Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

Vereinsschädigende, unkameradschaftliche und unsportliche Handlungen, fahrlässige oder mutwillige Baschädigung des Vereinseigentums und der Vereinsgewässer sind strafbar.

Jedes Vereinsmitglied soll sich der gestellten Vereinsaufgaben stets bewußt sein und den Verein nach besten Kräften sport- und einsatzfreudig unterstützen. Vereinsangelegenheiten sind wie eigene Angelegenheiten zu betrachten. Ferner hat jedes Mitglied die Pflicht, strafrechtliche Verfehlungen anderer Mitglieder, hinsichtlich der geltenden Fischerei- und Vereinsordnungen nach Bekanntwerden der Vereinsleitung sofort anzuzeigen.

Neuaufgenommene Mitglieder müssen die Aufnahmegebühr, den ersten Jahresbeitrag und die beschlossenen Gebühren beim Verein hinterlegt haben.

Die Mitglieder haben Anspruch auf ihre Belange im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
Ansonsten sind die Rechte abhängig von der Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Tod,
freiwilligen Austritt und
Ausschluß.

Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftlicher Erklärung zum Jahresende erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Die Vereinsbeiträge und Vereinsgebühren sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ausschlußgründe sind:

a) Verstoß gegen die geltenden Fischereigesetze,
b) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins insbesondere des § 5 dieser Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und
e) Nichtzahlung beschlossener Gebühren (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitsstunden usw) innerhalb von 12 Monaten.

Anträge auf Ausschlüss eines Mitgliedes müssen beim 1. Vorsitzenden schriftlicheingereicht werden, unter Beifügung von beweiskräftigen Beweismaterial.
Wird beim 1. Vorsitzenden ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds schriftlich eingereicht oder von seiten der Vorstand einer der oben aufgeführten Ausschlüssgründe festgestellt, ruft der 1. Vorsitzende das Ehrengericht auf.
Das Ehrengericht das über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet und bei gröberen persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern vermittelt und schlichtet, setzt sich aus dem 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier und vier aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Vereinsmitgliederns zusammen.
Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden; dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorsitzende des Ehrengerichts ist zu Sitzungen der Vorstandschaft einzuladen; er ist im Vorstand nicht stimmberechtigt. Vor der Beschlußfassung des Ehrengerichts ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft
Die Entscheidung des Ehrengerichts durch Mehrheitsbeschluß ist

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Ansprüche an den Verein hinfällig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben.
Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiger Gebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlur durch Mehrheitsbeschluß bestimmt.

Jugendliche zahlen die hälfte des Jahresbeitrages, Die Aufnahmegebühr wird gestundet und muß am 18. Lebensjahr zu der am Eintrit jahr festgelegten Höhe bezahlt werden.

Beiträge und Gebühren sind bis zum 30. April des Geschäftsjahres zu zahlen.

Stellt ein Mitglied beim Vorstand den Antrag ihm die Zahlung zu erlassen oder zu stunden, so entscheidet der Vorstand o h n e Anhörung der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Arbeitsleistungen

Die notwendigen Arbeitsleistungen legt der Vorstand fest und führt ein Arbeitsleistungsverzeichnis.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Wert wird ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

Alle Mitglieder, die die vorgeschriebenen Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise verrichteten, werden entsprechend mit dem festgelegten Stundensatz belastet.

Die Vorstandschaft ist von diesen Arbeitsleistungen befreit.

bitte dahingehend änderns:
Die Vorstandschaft hat wegen ihrer engagierten anderweitigen Jugend
Verpflichtungen (Vorstandschaft-Sitzungen, Organisation, Bereitst. Daten

§ 9 Bestimmung über Befischung, Besatz und Ordnung

Für die Mitglieder des Angelsportverein Malsch 1978 gelten folgende Bestimmungen:
1.) Fischereiberechtigt ist nur derjenige, der sowohl den vom Verein ausgestellten gültigen Angelerlaubisschein, als auch den gültigen staatlichen Jahresfischereischein mit sich führt. Bei der Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen.
Mitglieder und Gäste sind berechtigt, in alle von Verein gepachteten Gewässern zu fischen. Die betroffenen Gewässer sind im Angelerlaubnisschein aufgeführt.
Schonzeiten und Schonmaße sind genau einzuhalten. Änderungen werden jeweils in Versammlungen bekannt gegeben.

2.) Über die Art, Menge und Ort (Gewässer) des Fischbesatzes entscheidet die Vorstandschaft.

3.) Die Mitglieder verpflichten sich auf Sauberkeit und Ordnung. Zuwiderhandlungen können durch die Fischereiaufseher mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) Verstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeder der genannten Vorstandsmitglieder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch mache dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sie handeln dann in der aufgeführten Reihenfolge, wenn das jeweils vorausgehende Vorstandsmitglied ebenfalls verhindert ist.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern, nämlich;

c) Jugendwart
d) Gewässer-, Fisch- und Gerätewart
e) 5 Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch vier Monate nach Ablauf der Amtszeit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zu Beendigung der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder diesunter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ohne Tagesordnung.

(3) Die Vorstandschaft ist Beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglie anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesende Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins

(2) Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß in der Malscher Gemeinderundschau durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestend zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

(4) Wünsche und Anregungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14 Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muß enthalten:
a) Entgegennahme des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
b) Fest~~stellu~~setzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr falls diese geändert werden sollen.
c) Entlastung des Vorstandes.
d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, zur angesetzten Stunde zu eröffnen und ordnungsgemäß zu leiten.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung (en) und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen, insbesondere:
einen Arbeitsausschuss.
Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstähle usw.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlicher Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.

(2) Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigun an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(3) Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften der §§ 47 ff BGB.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen - soweit es die etwaigen einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen überschreitet - der Gemeinde Malsch zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Naturschutzes verwen muß.

(5) Der 1. Vorsitzende hat dies bei der Auflösung des Vereins dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesloch anzumelden.

§ 21

Inkraftsetzung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 1978 errichtet, und den beigetretenen Mitgliedern unterschrieben.

Malsch, den 10. Dezember 1978

Unterschriften der Mitglieder:

Leo Erhard
Karl Brucker
Jürgen Lengle
Gänger K. H.
Wendelin Lang
Hambrecht Josef
Stolz Walter
Hermann Pösl
Kreipfler Hans
Walter Erhard
Karl Hamberger
Gerold Fischer
Josef Meßenz
Werner Fick
Schreiber Robert
Josef Jäger
Hermann Zähler
Mayer Josef
Andreas Pösl i.V. H. Pösl
Klaus Reubauer i.A. Friedrich
Brucker Reinhard (Jugend.) 15 Jahre
Lutz Lengle
Zucker Werner
Hermann Zähler - Oliver Zähler

Eingetragen
Wiesloch, den 11. April 1979
Der Registerführer

Lutz
(Wolf)
Rechtspfleger

AMTSGERICHT WIESLOCH